

# Stichtag 30. Juni: Nachweisfrist für die Fortbildungspflicht endet

Rund 1.500 Zahnärzte erhalten in den nächsten Wochen Post von der KZV Rheinland-Pfalz. Sie werden aufgefordert zu bestätigen, dass sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur fachlichen Fortbildung nachgekommen sind. Alles Wichtige dazu ist hier zusammengefasst.

Text: Katrin Becker

## Was bedeutet Fortbildungspflicht?

Nach § 95d SGB V ist jeder Vertragszahnarzt „verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.“

Jeder Vertragszahnarzt hat alle fünf Jahre gegenüber seiner Kassenzahnärztlichen Vereinigung zu dokumentieren, dass er dieser Pflicht nachgekommen ist. Das heißt, er muss innerhalb eines Fünfjahreszeitraums mindestens 125 Fortbildungspunkte erreichen und schriftlich nachweisen. Der Nachweiszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit.

## Wer ist nachweispflichtig?

Sowohl zugelassene und ermächtigte als auch angestellte Zahnärzte - ganz gleich, ob in Voll- oder Teilzeit tätig - müssen die 125 Fortbildungspunkte belegen. Weiterbildungs- und Entlastungsassistenten sind hingegen von der Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V ausgenommen. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, die in der Regel eine Doppelzulassung als Arzt und Zahnarzt haben, müssen gegenüber der Kassenzahnärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung den Fortbildungsnachweis erbringen.

## Welche Fortbildungen werden anerkannt?

In den Fortbildungsnachweis können nur solche Fortbildungen aufgenommen werden, die den Leitsätzen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und

Kieferheilkunde (DGZMK) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) entsprechen. Fortbildungen sollen demnach dazu geeignet sein, sowohl fachliche als auch interdisziplinäre Kenntnisse sowie klinisch-praktische Fähigkeiten zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Die Fortbildungsmaßnahmen umfassen zudem die Vermittlung kommunikativer und sozialer Kompetenzen, soweit sie auf Patientenführung und Praxismanagement bezogen sind. Ferner schließen sie die Vermittlung von gesetzlichen Angelegenheiten, vertraglichen und berufsrechtlichen Regelungen sowie betriebswirtschaftliche und rechtliche Inhalte der zahnärztlichen Berufsausübung ein. Eine reine produktbezogene Informationsveranstaltung eines Herstellers oder Dentaldepots gilt hingegen nicht als fachliche Fortbildung. Dies trifft auch auf Veranstaltungen zu nicht fachlichen Themen zu.



Leitsätze der BZÄK, der DGZMK und der KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung

oder abrufbar unter [www.kzbv.de](http://www.kzbv.de) > Zahnärzte > Qualitätsförderung > Vertragszahnärztliche Fortbildung

Die Leitsätze schließen das Eigenstudium und Online-Seminare ein. Maximal 50 der insgesamt 125 Punkte (sprich zehn Punkte pro Jahr) können für das Selbststudium von Fachliteratur eingereicht werden. Hierfür sind keine Belege erforderlich. Zahnärzte können zudem Punkte anerkennen lassen, die sie in Fortbildungen für Ärzte erworben haben.

Die Fortbildungen werden auf Grundlage des Punkteschemas der BZÄK und der DGZMK bewertet.



#### **Punktbewertung von Fortbildungen nach BZÄK und DGZMK**

oder abrufbar unter [www.kzbv.de](http://www.kzbv.de) > Zahnärzte > Qualitätsförderung > Vertragszahnärztliche Fortbildung

### **Wie läuft der Nachweis ab?**

Die KZV Rheinland-Pfalz macht ihren Mitgliedern den Nachweis der Fortbildungspflicht so einfach wie möglich. Deshalb schreibt sie jedes Jahr im April/Mai zugelassene und angestellte Zahnärzte an, die in dem entsprechenden Jahr ihrer Nachweispflicht für die vergangenen fünf Jahre nachkommen müssen. Auf einem Formular bestätigt der Zahnarzt, seine Fortbildungspflicht erfüllt zu haben. Dieses Formular ist im Original spätestens bis zum 30.06. des Jahres an die KZV Rheinland-Pfalz zurückzusenden. Fortbildungsbelege und -zertifikate sind zunächst nicht beizufügen. Diese werden erst im Anschluss stichprobenweise überprüft. Die dafür ausgewählten Zahnärzte werden erneut angeschrieben und zur Vorlage ihrer Nachweise aufgefordert. In diesem Zusammenhang ist zu beachten: Fortbildungsbelege sind mindestens ein Jahr nach Abschluss des Fünfjahreszeitraums aufzubewahren.

### **Wie erfährt der Zahnarzt, ob sein Nachweisformular die KZV Rheinland-Pfalz erreicht hat?**

Die KZV Rheinland-Pfalz kontaktiert erneut nur jene Zahnärzte, die ihren Nachweis nicht fristgerecht oder unvollständig erbracht haben oder die für die Stichprobe zur Abgabe der Fortbildungszertifikate ausgewählt wurden. Hört der Zahnarzt nichts mehr von der KZV Rheinland-Pfalz, kann er davon ausgehen, die Fortbildungspflicht erfüllt zu haben. Eine Bescheinigung darüber erhält er nicht.

### **Welche Besonderheiten gelten für angestellte Zahnärzte?**

Angestellte Zahnärzte unterliegen ebenfalls der Fortbildungspflicht und müssen alle fünf Jahre 125 Fortbildungspunkte erwerben. Dabei ist der Beschäftigungsumfang unerheblich. Nachweispflichtig ist jedoch nicht der angestellte Zahnarzt selbst, sondern der jeweilige Arbeitgeber. Er ist dafür verantwortlich, dass der Nachweis termingerecht bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung eingereicht wird. Die KZV Rheinland-Pfalz informiert sowohl den angestellten Zahnarzt als auch den Praxisinhaber rechtzeitig über die Frist zum Nachweis.

### **Was passiert, wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann?**

Erbringt ein Zahnarzt den erforderlichen Nachweis nicht oder nicht vollständig, ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung per Gesetz verpflichtet, dessen Honorar zu kürzen – für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um zehn Prozent, ab dem fünften Quartal um 25 Prozent. Fehlende Nachweise können innerhalb von zwei Jahren nachgereicht werden, die Honorarkürzung bleibt aber bis zum Ende des Quartals der Vorlage bestehen. Überschreitet der Zahnarzt auch die Zweijahresfrist, droht ihm der Entzug der Zulassung. Bei Berufsausübungsgemeinschaften wird grundsätzlich das Gesamthonorar der Praxis durch die Anzahl der an ihr beteiligten Vertragszahnärzte geteilt und der rechnerische Anteil des Vertragszahnarztes gekürzt, der den Nachweis nicht erbracht hat. Bildet sich ein angestellter Zahnarzt nicht ausreichend fort, wird das Honorar des Arbeitgebers gekürzt. Kann der angestellte Zahnarzt den Nachweis nicht innerhalb von zwei Jahren nachreichen, kann ihm die Genehmigung zur Anstellung entzogen werden.

### **Sie haben Fragen zur Fortbildungspflicht?**

Ihre Ansprechpartnerin bei der KZV Rheinland-Pfalz ist Monika Kunz, Telefon: 06131 / 8927-107, E-Mail: [monika.kunz@kzvrlp.de](mailto:monika.kunz@kzvrlp.de). ■